

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/2 2007/03/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

56/03 ÖBB

Norm

AVG §68 Abs1;

EisbEG 1954 §2 Abs2 Z2;

HIG 1989 §2;

HIG 1989 §6 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/03/0177 E 2. Mai 2007 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Mai 2007, ZI2004/03/0203, den Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2004, mit dem der mitbeteiligten Partei die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das beschwerdegegenständliche Projekt erteilt worden war, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der hier angefochtene Enteignungsbescheid baut insofern auf dem mit dem genannten Erkenntnis aufgehobenen Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2004 auf, als der Enteignungsantrag auf Grund dieses eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides gestellt wurde. Der angefochtene Bescheid wurde damit auf Basis des Bescheides vom 14. September 2004 erlassen und steht mit diesem in einem unlöslichen Zusammenhang, kann doch der Eigentümer der durch eine rechtskräftig erteilte eisenbahnrechtliche Baugenehmigung betroffenen Liegenschaft im Enteignungsverfahren nicht mehr einwenden, die Inanspruchnahme liege nicht im öffentlichen Interesse, und legt der rechtskräftige Baugenehmigungsbescheid auch die Lage der genehmigten Objekte für das Enteignungsverfahren bindend fest. Die Aufhebung des Bescheides vom 14. September 2004 bewirkt, dass die Grundlage für den nun angefochtenen Bescheid weggefallen ist, weshalb dieser daher ebenfalls aufzuheben war (vgl. das hg Erkenntnis vom 28. Februar 2007, ZI 2006/03/0028, sowie das hg Erkenntnis vom 5. März 1997, ZI 96/03/0276).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007030033.X01

Im RIS seit

25.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at